

Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht

Abgeschlossen in Wien am 22. März 1985

Von der Bundesversammlung genehmigt am 30. September 1987²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. Dezember 1987

In Kraft getreten für die Schweiz am 22. September 1988

(Stand am 7. Juni 2005)

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens

im Bewusstsein der möglicherweise schädlichen Einwirkungen jeder Veränderung der Ozonschicht auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere auf den Grundsatz 21, der folgendes vorsieht: «Die Staaten haben nach der Satzung der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Naturschätze gemäss ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird»,

unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

eingedenk der im Rahmen sowohl internationaler als auch nationaler Organisationen durchgeführten Arbeiten und Untersuchungen und insbesondere des Weltaktionsplans für die Ozonschicht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

sowie eingedenk der auf nationaler und internationaler Ebene bereits getroffenen Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Ozonschicht,

im Bewusstsein, dass Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht vor Veränderungen infolge menschlicher Tätigkeiten internationale Zusammenarbeit und internationales Handeln erfordern und auf einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erwägungen beruhen sollten,

sowie im Bewusstsein der Notwendigkeit, weitere Forschungsarbeiten und systematische Beobachtungen durchzuführen, um die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Ozonschicht und mögliche schädliche Auswirkungen einer Veränderung dieser Schicht zu vertiefen,

AS 1988 1752; BBl 1987 I 717

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1988 1751

entschlossen, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Veränderungen der Ozonschicht zu schützen,
sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet «Ozonschicht» die Schicht atmosphärischen Ozons oberhalb der planetarischen Grenzschicht;
2. bedeutet «schädliche Auswirkungen» Änderungen der belebten oder unbelebten Umwelt, einschliesslich Klimaänderungen, die erhebliche abträgliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit und Produktivität naturbelassener und vom Menschen beeinflusster Ökosysteme oder auf Materialien haben, die für die Menschheit nützlich sind;
3. bedeutet «alternative Technologie oder Ausrüstung» Technologie oder Ausrüstung, deren Verwendung es möglich macht, Emissionen von Stoffen, die schädliche Auswirkungen auf die Ozonschicht haben oder wahrscheinlich haben, zu verringern oder wirksam auszuschliessen;
4. bedeutet «alternative Stoffe» Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die Ozonschicht verringern, ausschliessen oder vermeiden;
5. bedeutet «Vertragsparteien» Vertragsparteien dieses Übereinkommens, sofern sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt;
6. bedeutet «Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration» eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die für die durch das Übereinkommen oder seine Protokolle erfassten Angelegenheiten zuständig und im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäss ermächtigt ist, die betreffenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihnen beizutreten,
7. bedeutet «Protokolle» Protokolle zu diesem Übereinkommen.

Art. 2 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und denjenigen in Kraft befindlichen Protokollen, deren Vertragspartei sie sind; um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, die durch menschliche Tätigkeiten, welche die Ozonschicht verändern oder wahrscheinlich verändern, verursacht werden oder wahrscheinlich verursacht werden.
2. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und ihren Möglichkeiten
 - a. durch systematische Beobachtungen, Forschung und Informationsaustausch zusammenarbeiten, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die

- Ozonschicht und die Auswirkungen einer Veränderung der Ozonschicht auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu verstehen und zu bewerten;
- b. geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen treffen und bei der Angleichung der entsprechenden Politiken zur Regelung, Begrenzung, Verringerung oder Verhinderung menschlicher Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle zusammenarbeiten, sofern es sich erweist, dass diese Tätigkeiten infolge einer tatsächlichen oder wahrscheinlichen Veränderung der Ozonschicht schädliche Auswirkungen haben oder wahrscheinlich haben;
 - c. bei der Ausarbeitung vereinbarter Massnahmen, Verfahren und Normen zur Durchführung des Übereinkommens im Hinblick auf die Annahme von Protokollen und Anlagen zusammenarbeiten;
 - d. mit zuständigen internationalen Stellen zusammenarbeiten, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.
3. Das Übereinkommen beeinträchtigt nicht das Recht der Vertragsparteien, im Einklang mit dem Völkerrecht innerstaatliche Massnahmen zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten zu treffen; es beeinträchtigt auch nicht von einer Vertragspartei bereits getroffene zusätzliche innerstaatliche Massnahmen, sofern diese mit den Verpflichtungen der betreffenden Vertragspartei aus dem Übereinkommen nicht unvereinbar sind.
4. Die Anwendung dieses Artikels beruht auf einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erwägungen.

Art. 3 Forschung und systematische Beobachtungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es angebracht ist, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in bezug auf folgende Bereiche einzuleiten und dabei zusammenzuarbeiten:
- a. physikalische und chemische Vorgänge, welche die Ozonschicht beeinflussen können;
 - b. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und andere biologische Auswirkungen, die durch Veränderungen der Ozonschicht bedingt sind, insbesondere solche, die durch Änderungen der Sonnenstrahlung im ultravioletten Bereich, die biologisch wirksam ist (UV-B), hervorgerufen werden;
 - c. klimatische Auswirkungen, die durch Veränderungen der Ozonschicht bedingt sind;
 - d. Auswirkungen von Veränderungen der Ozonschicht und der sich daraus ergebenden Änderung der UV-B-Strahlung auf natürliche und synthetische Materialien, die für die Menschheit nützlich sind;
 - e. Stoffe, Verhaltensweisen, Verfahren und Tätigkeiten, welche die Ozonschicht beeinflussen können, und ihre kumulativen Auswirkungen;

- f. alternative Stoffe und Technologien;
 - g. damit zusammenhängende sozio-ökonomische Angelegenheiten, und wie in den Anlagen I und II näher ausgeführt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es angebracht ist, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen und unter voller Berücksichtigung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger laufender Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung des Zustands der Ozonschicht und anderer einschlägiger Parameter, wie in Anlage I ausgeführt, zu fördern oder aufzustellen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen zusammenzuarbeiten, um für die regelmässige und rechtzeitige Sammlung, Bestätigung und Übermittlung von Forschungs- und Beobachtungsdaten durch geeignete Weltdatazentren Sorge zu tragen.

Art. 4 Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich

1. Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch wissenschaftlicher, technischer, sozio-ökonomischer, kommerzieller und rechtlicher Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind, wie in Anlage II näher ausgeführt. Diese Informationen werden den von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Stellen geliefert. Jede Stelle, die Informationen erhält, die von der liefernden Vertragspartei als vertraulich betrachtet werden, stellt sicher, dass diese Informationen nicht preisgegeben werden, und fasst sie zusammen, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, bevor sie allen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten sowie unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen die Entwicklung und Weitergabe von Technologie und Kenntnissen zu fördern. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch
- a. Erleichterung des Erwerbs alternativer Technologie durch andere Vertragsparteien;
 - b. Versorgung mit Informationen über alternative Technologie und Ausrüstung sowie mit besonderen Handbüchern oder Anleitungen dazu;
 - c. Versorgung mit Ausrüstung und Einrichtungen, die für Forschung und systematische Beobachtungen erforderlich sind;
 - d. angemessene Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal.

Art. 5 Übermittlung von Informationen

Die Vertragsparteien übermitteln der nach Artikel 6 eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind,

getroffenen Massnahmen in der Form und in den Zeitabständen, die auf den Tagungen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkunft festgelegt werden.

Art. 6 Konferenz der Vertragsparteien

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt. Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird von dem nach Artikel 7 vorläufig bestimmten Sekretariat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmässigen Abständen statt, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung festgelegt werden.

2. Ausserordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

3. Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart und beschliesst durch Konsens für sich selbst und für gegebenenfalls von ihr einzusetzende Hilfsorgane eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung sowie die finanziellen Regelungen für die Arbeit des Sekretariats.

4. Die Konferenz der Vertragsparteien prüft laufend die Durchführung des Übereinkommens-, ausserdem

- a. legt sie die Form und die Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 vorzulegenden Informationen fest und prüft diese Informationen sowie die von Hilfsorganen vorgelegten Berichte;
- b. prüft sie die wissenschaftlichen Informationen über die Ozonschicht, über mögliche Veränderungen dieser Schicht und über mögliche Auswirkungen solcher Veränderungen;
- c. fördert sie nach Artikel 2 die Angleichung geeigneter Politiken, Strategien und Massnahmen zur Verringerung der Freisetzung von Stoffen, die eine Veränderung der Ozonschicht verursachen oder wahrscheinlich verursachen, und gibt Empfehlungen zu anderen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen;
- d. beschliesst sie nach den Artikeln 3 und 4 Programme für Forschungsarbeiten, systematische Beobachtungen, wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, Informationsaustausch und die Weitergabe von Technologie und Kenntnissen;
- e. prüft sie und beschliesst gegebenenfalls nach den Artikeln 9 und 10 Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen,
- f. prüft sie Änderungen von Protokollen sowie von Anlagen solcher Protokolle und empfiehlt, wenn sie sich dafür entscheidet, den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls, die Änderungen zu beschliessen;
- g. prüft sie und beschliesst gegebenenfalls nach Artikel 10 weitere Anlagen des Übereinkommens;

- h. prüft sie und beschliesst gegebenenfalls Protokolle nach Artikel 8;
 - i. setzt sie die zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Hilfsorgane ein;
 - j. nimmt sie gegebenenfalls für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, systematische Beobachtungen und andere mit den Zielen des Übereinkommens zusammenhängende Tätigkeiten die Dienste zuständiger internationaler Stellen und wissenschaftlicher Ausschüsse in Anspruch, insbesondere die der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltgesundheitsorganisation sowie des Koordinierungsausschusses für die Ozonschicht, und verwendet, soweit es angebracht ist, Informationen, die von diesen Stellen und Ausschüssen stammen;
 - k. prüft und ergreift sie weitere Massnahmen, die zur Erreichung der Zwecke des Übereinkommens erforderlich sind.
5. Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können sich auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten lassen. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die auf Gebieten im Zusammenhang mit dem Schutz der Ozonschicht fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, sich auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu lassen, kann zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Art. 7 Sekretariat

1. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
- a. Es veranstaltet die in den Artikeln 6, 8, 9 und 10 vorgesehenen Tagungen und stellt die entsprechenden Dienste bereit;
 - b. es erarbeitet und übermittelt Berichte aufgrund der nach den Artikeln 4 und 5 erhaltenen Informationen sowie der Informationen, die von den Tagungen der nach Artikel 6 eingesetzten Hilfsorgane stammen;
 - c. es nimmt die ihm aufgrund eines Protokolls übertragenen Aufgaben wahr;
 - d. es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeiten bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;
 - e. es sorgt für die notwendige Koordinierung mit anderen einschlägigen internationalen Stellen und schliesst insbesondere die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmässigen und vertraglichen Vereinbarungen;
 - f. es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsparteien bestimmt werden.

2. Die Sekretariatsaufgaben werden bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die nach Artikel 6 abgehalten wird, vorläufig vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen wahrgenommen. Auf ihrer ersten ordentlichen Tagung bestimmt die Konferenz der Vertragsparteien das Sekretariat aus der Reihe der bestehenden zuständigen internationalen Organisationen, welche ihre Bereitschaft bekundet haben, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 8 Beschlussfassung über Protokolle

1. Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf einer Tagung Protokolle nach Artikel 2 beschliessen.
2. Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.

Art. 9 Änderung des Übereinkommens oder von Protokollen

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens oder eines Protokolls vorschlagen. In diesen Änderungen werden unter anderem einschlägige wissenschaftliche und technische Erwägungen gebührend berücksichtigt.
2. Änderungen des Übereinkommens werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Änderungen eines Protokolls werden auf einer Tagung der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens oder, sofern in einem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, des betreffenden Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens zur Kenntnisnahme.
3. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und vom Depositär allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Genehmigung oder Annahme vorgelegt.
4. Das Verfahren nach Absatz 3 gilt für Änderungen von Protokollen; jedoch reicht für die Beschlussfassung darüber eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien des Protokolls aus.
5. Die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme von Änderungen wird dem Depositär schriftlich notifiziert. Nach Absatz 3 oder 4 beschlossene Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Depositär die Notifikation der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien des Übereinkommens oder durch mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien des betreffenden Protokolls, sofern in dem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, empfangen hat. Danach treten die Änderungen für jede andere Vertragspartei am

neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme der Änderungen hinterlegt hat.

6. Im Sinne dieses Artikels bedeutet «anwesende und abstimmende Vertragsparteien» die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

Art. 10 Beschlussfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen

1. Die Anlagen dieses Übereinkommens oder eines Protokolls sind Bestandteil des Übereinkommens beziehungsweise des betreffenden Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen oder seine Protokolle gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Diese Anlagen beschränken sich auf wissenschaftliche, technische und verwaltungsmässige Angelegenheiten.

2. Sofern in einem Protokoll in bezug auf seine Anlagen nichts anderes vorgesehen ist, findet folgendes Verfahren auf den Vorschlag weiterer Anlagen des Übereinkommens oder von Anlagen eines Protokolls, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben Anwendung:

- a. Anlagen des Übereinkommens werden nach dem in Artikel 9 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen; Anlagen eines Protokolls werden nach dem in Artikel 9 Absätze 2 und 4 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen;
- b. eine Vertragspartei, die eine weitere Anlage des Übereinkommens oder eine Anlage eines Protokolls, dessen Vertragspartei sie ist, nicht zu genehmigen vermag, notifiziert dies schriftlich dem Depositär innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser mitgeteilt hat, dass die Anlage beschlossen worden ist. Der Depositär verständigt unverzüglich alle Vertragsparteien vom Empfang jeder derartigen Notifikation. Eine Vertragspartei kann jederzeit eine Anlage annehmen, gegen die sie zuvor Einspruch eingelegt hatte; diese Anlage tritt daraufhin für die betreffende Vertragspartei in Kraft;
- c. nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Depositär die Mitteilung versandt hat, wird die Anlage für alle Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls, die keine Notifikation nach Buchstabe b vorgelegt haben, wirksam.

3. Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen des Übereinkommens oder eines Protokolls, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen des Übereinkommens oder von Anlagen eines Protokolls, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben. In den Anlagen und ihren Änderungen werden unter anderem einschlägige wissenschaftliche und technische Erwägungen gebührend berücksichtigt.

4. Hat eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zur Folge, so tritt die weitere Anlage oder

die geänderte Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls selbst in Kraft tritt.

Art. 11 Beilegung von Streitigkeiten

1. Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Parteien um eine Lösung durch Verhandlungen.
2. Können die betroffenen Parteien eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen.
3. Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach können ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gegenüber dem Depositar schriftlich erklären, dass sie für eine Streitigkeit, die nicht nach Absatz 1 oder 2 gelöst wird, eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide als obligatorisch anerkennen:
 - a. ein Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren;
 - b. Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.
4. Haben die Parteien nicht nach Absatz 3 demselben oder einem der Verfahren zugestimmt, so wird die Streitigkeit einem Vergleich nach Absatz 5 unterworfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
5. Eine Vergleichskommission wird auf Antrag einer der Streitparteien gebildet. Die Kommission setzt sich aus einer gleichen Anzahl von durch jede der betroffenen Parteien bestellten und einem von den durch jede Partei bestellten Mitgliedern gemeinsam gewählten Vorsitzenden zusammen. Die Kommission fällt einen endgültigen Spruch mit empfehlender Wirkung, den die Parteien nach Treu und Glauben berücksichtigen.
6. Dieser Artikel findet auf jedes Protokoll Anwendung, sofern in dem betreffenden Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 12 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 22. März 1985 bis zum 21. September 1985 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich in Wien und vom 22. September 1985 bis zum 21. März 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Art. 13 Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen und jedes Protokoll bedürfen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen

Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. Jede in Absatz 1 bezeichnete Organisation, die Vertragspartei des Übereinkommens oder eines Protokolls wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beziehungsweise dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beziehungsweise dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls gleichzeitig auszuüben.

3. In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch das Übereinkommen oder das betreffende Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Depositär auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Art. 14 Beitritt

1. Dieses Übereinkommen und jedes Protokoll stehen von dem Tag an, an dem sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegen, Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch das Übereinkommen oder das betreffende Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Depositär auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

3. Artikel 13 Absatz 2 findet auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dem Übereinkommen oder einem Protokoll beitreten, Anwendung.

Art. 15 Stimmrecht

1. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens oder eines Protokolls hat eine Stimme.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 üben die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Art. 16 Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und seinen Protokollen

1. Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann nicht Vertragspartei eines Protokolls werden, ohne Vertragspartei des Übereinkommens zu sein oder gleichzeitig zu werden.
2. Beschlüsse betreffend ein Protokoll werden nur von den Vertragsparteien dieses Protokolls gefasst.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Jedes Protokoll tritt, sofern in dem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der elften Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Protokolls oder über den Beitritt dazu in Kraft.
3. Für jede Vertragspartei, die nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.
4. Jedes Protokoll tritt, sofern in dem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, für eine Vertragspartei, die das Protokoll nach dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft tritt, falls dies der spätere Zeitpunkt ist.
5. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

Art. 18 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 19 Rücktritt

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.
2. Sofern in einem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, kann eine Vertragspartei des Protokolls jederzeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem

das Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation vom Protokoll zurücktreten.

3. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Depositär oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

4. Eine Vertragspartei, die vom Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

Art. 20 Depositär

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übernimmt die Aufgaben des Depositärs dieses Übereinkommens und der Protokolle.

2. Der Depositär unterrichtet die Vertragsparteien insbesondere

- a. von der Unterzeichnung des Übereinkommens und jedes Protokolls sowie von der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 13 und 14;
- b. von dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen und jedes Protokoll nach Artikel 17 in Kraft treten;
- c. von Rücktrittsnotifikationen nach Artikel 19;
- d. von Änderungen, die in bezug auf das Übereinkommen oder ein Protokoll beschlossen worden sind, von ihrer Annahme durch die Vertragsparteien sowie vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach Artikel 9;
- e. von allen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Anlagen, ihrer Genehmigung und ihrer Änderung nach Artikel 10;
- f. von Notifikationen der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration über den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf Angelegenheiten, die durch das Übereinkommen und durch Protokolle erfasst sind, sowie über jede Änderung dieses Umfangs;
- g. von Erklärungen nach Artikel 11 Absatz 3.

Art. 21 Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 22. März 1985.

(Es folgen die Unterschriften)

Forschung und systematische Beobachtungen

1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens stellen fest, dass die wichtigsten wissenschaftlichen Probleme folgende sind:

- a. Veränderungen der Ozonschicht, die zu einer Änderung der Intensität der Sonnenstrahlung im ultravioletten Bereich, die biologisch wirksam ist (UV-B) und die Oberfläche der Erde erreicht, führen könnten, und die möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit, für Lebewesen, Ökosysteme und Materialien, die für die Menschheit nützlich sind;
- b. Veränderungen des Vertikalprofils des Ozons, welche die Temperaturverteilung in der Atmosphäre ändern können, und die möglichen Folgen für Wetter und Klima.

2. Die Vertragsparteien des Übereinkommens arbeiten nach Artikel 3 bei der Durchführung von Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen sowie bei der Ausarbeitung von Empfehlungen für die künftige Forschung und Beobachtung in Bereichen wie den folgenden zusammen:

- a. *Erforschung der Physik und Chemie der Atmosphäre*
 - i. Aufstellung umfassender theoretischer Modelle: Weiterentwicklung von Modellen zur Prüfung der Wechselwirkung zwischen strahlungsbedingten, dynamischen und chemischen Prozessen; Untersuchungen der gleichzeitigen Wirkungen verschiedener anthropogener und natürlich vorkommender Stoffe auf das Ozon der Atmosphäre; Interpretation von Datensätzen, die mit oder ohne Einsatz von Satelliten gewonnen wurden, Auswertung der Trends atmosphärischer und geophysikalischer Parameter und Entwicklung von Methoden, durch die Änderungen in diesen Parametern bestimmten Ursachen zugeordnet werden können;
 - ii. Laboruntersuchungen von Reaktionskonstanten, Absorptionsquerschnitten und Reaktionsmechanismen chemischer und photochemischer Vorgänge in der Troposphäre und Stratosphäre; spektroskopische Daten zur Unterstützung von Feldmessungen in allen relevanten Spektralbereichen;
 - iii. Feldmessungen: Konzentrationen und Flüsse der wichtigsten Ausgangsgase sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs; Untersuchungen über die Dynamik der Atmosphäre; gleichzeitige Messungen photochemisch im Zusammenhang stehender Stoffe bis hinunter zur planetarischen Grenzschicht unter Verwendung von Instrumenten zur Messung an Ort und Stelle und zur Fernerkundung; Vergleich verschiedener Messfühler, einschliesslich koordinierter Korrelationsmessungen für durch Satelliten beförderte Instrumente; dreidimensionale Verteilungen der wichtigsten atmosphärischen Spurenstoffe, des spektral aufgelösten solaren Strahlungsflusses und meteorologischer Parameter;

- iv. Entwicklung von Instrumenten, einschliesslich durch Satelliten beförderter oder sonstiger Messfühler zum Messen atmosphärischer Spurenstoffe, des solaren Strahlungsflusses und meteorologischer Parameter;
- b. *Erforschung der gesundheitlichen und biologischen Auswirkungen und der Auswirkungen des Photoabbaus*
 - i. Verhältnis zwischen der Exposition des Menschen gegenüber sichtbarer und ultravioletter Sonnenstrahlung und a) dem Entstehen bösartiger Melanome oder anderer Formen von Hautkrebs sowie b) den Wirkungen auf das Immunsystem;
 - ii. Wirkungen der UV-B-Strahlung einschliesslich der Abhängigkeit von der Wellenlänge auf a) landwirtschaftliche Kulturen, Wälder und andere terrestrische Ökosysteme und b) die Nahrungskette im aquatischen Raum und den Fischfang sowie eine mögliche Behinderung der Sauerstoffzeugung durch Phytoplankton im Meer;
 - iii. Mechanismen, durch welche die UV-B-Strahlung auf biologische Materialien, Arten und Ökosysteme einwirkt, einschliesslich: Verhältnis zwischen Dosis, Dosisleistung und Empfindlichkeit; Photoreaktivierung, Anpassung und Schutz;
 - iv. Untersuchungen biologischer Wirkungsspektren und der spektralen Empfindlichkeit mit Hilfe polychromatischer Strahlung, um mögliche Wechselwirkungen unterschiedlicher Wellenlängenbereiche einzubeziehen;
 - v. Einfluss der UV-B-Strahlung auf: Empfindlichkeiten und Aktivitäten biologischer Arten, die für das Gleichgewicht der Biosphäre wichtig sind; primäre Vorgänge wie Photosynthese und Biosynthese;
 - vi. Einfluss der UV-B-Strahlung auf den Photoabbau verunreinigender Stoffe, in der Landwirtschaft verwendeter chemischer Substanzen und anderer Materialien;
- c. *Erforschung der Wirkungen auf das Klima*
 - i. Theoretische und beobachtende Untersuchungen der Auswirkungen des Ozons und anderer Spurenstoffe auf die Strahlungsverhältnisse und des Einflusses auf Klimaparameter, wie etwa Land- und Meeresoberflächentemperaturen, Niederschlagsverteilungen, Austausch zwischen Troposphäre und Stratosphäre;
 - ii. Untersuchung der Auswirkungen dieser klimatischen Einflüsse auf verschiedene Bereiche der menschlichen Tätigkeit;
- d. *systematische Beobachtung*
 - i. des Zustands der Ozonschicht (d. h. räumliche und zeitliche Schwankungen des Gesamt Ozons und des vertikalen Ozonprofils) durch Herstellung der vollen Betriebsfähigkeit des Systems zur Messung des Gesamt ozons (Global Ozone Observing System) auf der Grundlage des Zusammenwirkens von Satelliten- und Bodensystemen;

- ii. der troposphärischen und stratosphärischen Konzentrationen der Ausgangsgase für HO_x -, NO_x -, ClO_x - und Kohlenstoffverbindungen;
- iii. der Temperatur vom Boden bis zur Mesosphäre unter Verwendung von Boden- und Satellitenmesssystemen;
- iv. des die Erdatmosphäre erreichenden nach Wellenlängen aufgelösten solaren Strahlungsflusses und der die Erdatmosphäre verlassenden thermischen Strahlung unter Verwendung von Satellitenmessungen;
- v. des die Erdoberfläche erreichenden nach Wellenlängen aufgelösten solaren Strahlungsflusses im ultravioletten Bereich, der biologisch wirksam ist (UV-B);
- vi. der Eigenschaften und der Verteilung der Aerosole vom Boden bis zur Mesosphäre unter Verwendung von Boden-, Flugzeug- und Satellitenmesssystemen;
- vii. der klimatisch wichtigen Variablen durch Fortführung von Programmen meteorologischer Messungen hoher Qualität auf der Erdoberfläche;
- viii. der Spurenstoffe, der Temperaturen, des solaren Strahlungsflusses und der Aerosole unter Verwendung verbesserter Methoden der Auswertung weltweiter Daten.

3. Die Vertragsparteien des Übereinkommens arbeiten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um die angemessene wissenschaftliche und technische Ausbildung zu fördern, die für die Teilnahme an den in dieser Anlage beschriebenen Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen erforderlich ist. Besondere Bedeutung sollte der Interkalibrierung der Beobachtungsgeräte und -methoden beigemessen werden, um vergleichbare oder standardisierte wissenschaftliche Datensätze zu gewinnen.

4. Von folgenden chemischen Stoffen natürlichen oder anthropogenen Ursprungs, die nicht nach Priorität aufgeführt sind, wird angenommen, dass sie die Fähigkeit haben, die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Ozonschicht zu verändern.

a. *Kohlenstoffverbindungen*

i. Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenmonoxid hat bedeutende natürliche und anthropogene Quellen; es wird angenommen, dass es eine grosse unmittelbare Rolle in der troposphärischen Photochemie und eine mittelbare Rolle in der stratosphärischen Photochemie spielt;

ii. Kohlendioxid (CO_2)

Kohlendioxid hat bedeutende natürliche und anthropogene Quellen; es wirkt auf das Ozon der Stratosphäre durch Beeinflussung des thermischen Profils der Atmosphäre;

iii. Methan (CH_4)

Methan hat sowohl natürliche als auch anthropogene Quellen; es wirkt sowohl auf das Ozon der Troposphäre als auch auf das der Stratosphäre;

- iv. Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe, die aus einer Vielzahl chemischer Verbindungen bestehen, haben sowohl natürliche als auch anthropogene Quellen; sie spielen eine unmittelbare Rolle in der troposphärischen Photochemie und eine mittelbare Rolle in der stratosphärischen Photochemie.
- b. *Stickstoffverbindungen*
- i. Distickstoffoxid (N_2O)
Beim N_2O sind die natürlichen Quellen vorherrschend, doch werden anthropogene Beiträge immer wichtiger. Distickstoffoxid ist die primäre Quelle von stratosphärischem NO_x , das bei der Begrenzung des Ozongehalts der Stratosphäre eine wesentliche Rolle spielt;
- ii. Stickstoffoxide (NO_x)
Bodenquellen von NO_x spielen eine grössere unmittelbare Rolle nur in photochemischen Vorgängen der Troposphäre und eine mittelbare Rolle in der stratosphärischen Photochemie, während Einbringung von NO_x in der Nähe der Tropopause unmittelbar zu einer Änderung im oberen troposphärischen und stratosphärischen Ozon führen kann.
- c. *Chlorverbindungen*
- i. Vollständig halogenierte Alkane,
z. B. CCl_4 , CCl_3F (R 11), CCl_2F_2 (R 12), $C_2Cl_3F_3$ (R 113), $C_2Cl_2F_4$ (R 114)
Vollständig halogenierte Alkane sind anthropogenen Ursprungs und wirken als Quelle von ClO_x , das in der Photochemie des Ozons eine wichtige Rolle spielt, insbesondere im Höhenbereich von 30 bis 50 Kilometer.
- ii. Partiiell halogenierte Alkane,
z. B. CH_3Cl , $CHClF_2$ (R 22), CH_3CCl_3 , $CHCl_2F$ (R 21)
Die Quellen von CH_3Cl sind natürlich, während die anderen oben genannten partiell halogenierten Alkane anthropogenen Ursprungs sind. Diese Gase wirken auch als Quelle des stratosphärischen ClO_x .
- d. *Bromverbindungen*
Vollständig halogenierte Alkane,
z. B. $CBrF_3$
Diese Gase sind anthropogenen Ursprungs und wirken als Quelle von BrO_x , das sich ähnlich verhält wie ClO_x .

e. *Wasserstoffverbindungen*i. Wasserstoff (H_2)

Wasserstoff, der natürlichen oder anthropogenen Ursprungs sein kann, spielt in der stratosphärischen Photochemie eine geringe Rolle.

ii. Wasser (H_2O)

Wasser, das natürlichen Ursprungs ist, spielt eine wesentliche Rolle sowohl in der troposphärischen als auch in der stratosphärischen Photochemie. Lokale Quellen von Wasserdampf in der Stratosphäre schliessen die Oxidation von Methan und in geringem Umfang von Wasserstoff ein.

*Anlage II***Informationsaustausch**

1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens stellen fest, dass Sammlung und Austausch von Informationen ein wichtiges Mittel sind, um die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen und um sicherzustellen, dass alle Massnahmen, die etwa getroffen werden können, angemessen und ausgewogen sind. Daher tauschen die Vertragsparteien wissenschaftliche, technische, sozioökonomische, geschäftliche, kommerzielle und rechtliche Informationen aus.

2. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sollten bei der Entscheidung, welche Informationen gesammelt und ausgetauscht werden sollen, die Nützlichkeit der Informationen und die Kosten ihrer Beschaffung berücksichtigen. Die Vertragsparteien stellen ferner fest, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Anlage mit innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten in bezug auf Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie den Schutz vertraulicher und dem Eigentümer vorbehaltener Informationen vereinbar sein muss.

3. Wissenschaftliche Informationen

Dazu gehören Informationen über

- a. sowohl staatliche als auch private geplante und laufende Forschungsarbeiten zur Erleichterung der Koordinierung von Forschungsprogrammen, um die verfügbaren nationalen und internationalen Hilfsquellen möglichst sinnvoll zu nutzen;
- b. die für die Forschung benötigten Emissionsdaten;
- c. in Fachzeitschriften veröffentlichte wissenschaftliche Ergebnisse über das Verständnis der Physik und Chemie der Erdatmosphäre und ihrer Anfälligkeit für Veränderungen, insbesondere über den Zustand der Ozonschicht und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das Klima, die in jedem beliebigen Zeitrahmen aus Änderungen des Gesamt-ozons oder des vertikalen Ozonprofils entstehen könnten;
- d. die Bewertung der Forschungsergebnisse und Empfehlungen für künftige Forschung.

4. Technische Informationen

Dazu gehören Informationen über

- a. Verfügbarkeit und Kosten chemischer Ersatzprodukte und alternativer Technologien zur Verringerung der Emissionen ozonverändernder Stoffe und damit zusammenhängende geplante und laufende Forschungsarbeiten;
- b. Grenzen und mögliche Gefahren bei der Verwendung chemischer oder anderer Ersatzprodukte und alternativer Technologien.

5. Sozio-ökonomische und kommerzielle Informationen über die in Anlage I genannten Stoffe

Dazu gehören Informationen über

- a. Produktion und Produktionskapazität;
- b. Verwendung und Verwendungsweisen;
- c. Einführen und Ausführen;
- d. Kosten, Gefahren und Nutzen menschlicher Tätigkeiten, welche die Ozonschicht mittelbar verändern können, und der Einwirkungen getroffener oder erwogener Massnahmen zur Regelung dieser Tätigkeiten.

6. Rechtliche Informationen

Dazu gehören Informationen über

- a. innerstaatliche Gesetze, Verwaltungsmassnahmen und juristische Forschungsarbeiten in bezug auf den Schutz der Ozonschicht;
- b. internationale Übereinkünfte einschliesslich zweiseitiger Übereinkünfte in bezug auf den Schutz der Ozonschicht;
- c. Methoden und Bedingungen der Lizenzvergabe und Verfügbarkeit von Patenten in bezug auf den Schutz der Ozonschicht.

Geltungsbereich am 12. Mai 2005

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Afghanistan	17. Juni	2004 B	15. September	2004
Ägypten	9. Mai	1988	22. September	1988
Albanien	8. Oktober	1999 B	6. Januar	2000
Algerien	20. Oktober	1992 B	18. Januar	1993
Angola	17. Mai	2000 B	15. August	2000
Antigua und Barbuda	3. Dezember	1992 B	3. März	1993
Äquatorialguinea	17. August	1988 B	15. November	1988
Argentinien	18. Januar	1990	18. April	1990
Armenien	1. Oktober	1999 B	30. Dezember	1999
Aserbaidschan	12. Juni	1996 B	10. September	1996
Äthiopien	11. Oktober	1994 B	9. Januar	1995
Australien	16. September	1987 B	22. September	1988
Bahamas	1. April	1993 B	30. Juni	1993
Bahrain	27. April	1990 B	26. Juli	1990
Bangladesch	2. August	1990 B	31. Oktober	1990
Barbados	16. Oktober	1992 B	14. Januar	1993
Belarus	20. Juni	1986	22. September	1988
Belgien	17. Oktober	1988	15. Januar	1989
Belize	6. Juni	1997 B	4. September	1997
Benin	1. Juli	1993 B	29. September	1993
Bhutan	23. August	2004 B	21. November	2004
Bolivien	3. Oktober	1994 B	1. Januar	1995
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Botsuana	4. Dezember	1991 B	3. März	1992
Brasilien	19. März	1990 B	17. Juni	1990
Brunei	26. Juli	1990 B	24. Oktober	1990
Bulgarien	20. November	1990 B	18. Februar	1991
Burkina Faso	30. März	1989	28. Juni	1989
Burundi	6. Januar	1997 B	6. April	1997
Chile	6. März	1990	4. Juni	1990
China	11. September	1989 B	10. Dezember	1989
Hongkong ^a	6. Juni	1997	1. Juli	1997
Macau ^b	19. Oktober	1999	20. Dezember	1999
Cook-Inseln	22. Dezember	2003 B	21. März	2004
Costa Rica	30. Juli	1991 B	28. Oktober	1991
Côte d'Ivoire	5. April	1993 B	4. Juli	1993
Dänemark	29. September	1988	28. Dezember	1988
Deutschland	30. September	1988	29. Dezember	1988
Dominica	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Dominikanische Republik	18. Mai	1993 B	16. August	1993
Dschibuti	30. Juli	1999 B	28. Oktober	1999

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Ecuador	10. April	1990 B	9. Juli	1990
El Salvador	2. Oktober	1992 B	31. Dezember	1992
Eritrea	10. März	2005 B	8. Juni	2005
Estland	17. Oktober	1996 B	15. Januar	1997
Europäische Gemeinschaft (EG/EU/EWG)*	17. Oktober	1988	15. Januar	1989
Fidschi	23. Oktober	1989 B	21. Januar	1990
Finnland*	26. September	1986	22. September	1988
Frankreich	4. Dezember	1987	22. September	1988
Gabun	9. Februar	1994 B	10. Mai	1994
Gambia	25. Juli	1990 B	23. Oktober	1990
Georgien	21. März	1996 B	19. Juni	1996
Ghana	24. Juli	1989 B	22. Oktober	1989
Grenada	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Griechenland	29. Dezember	1988	29. März	1989
Guatemala	11. September	1987 B	22. September	1988
Guinea	25. Juni	1992 B	23. September	1992
Guinea-Bissau	12. November	2002 B	10. Februar	2003
Guyana	12. August	1993 B	10. November	1993
Haiti	29. März	2000 B	27. Juni	2000
Honduras	14. Oktober	1993 B	12. Januar	1994
Indien	18. März	1991 B	16. Juni	1991
Indonesien	26. Juni	1992 B	24. September	1992
Iran	3. Oktober	1990 B	1. Januar	1991
Irland	15. September	1988 B	14. Dezember	1988
Island	29. August	1989 B	27. November	1989
Israel	30. Juni	1992 B	28. September	1992
Italien	19. September	1988	18. Dezember	1988
Jamaika	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Japan	30. September	1988 B	29. Dezember	1988
Jemen	21. Februar	1996 B	21. Mai	1996
Jordanien	31. Mai	1989 B	29. August	1989
Kambodscha	27. Juni	2001 B	25. September	2001
Kamerun	30. August	1989 B	28. November	1989
Kanada	4. Juni	1986	22. September	1988
Kap Verde	31. Juli	2001 B	29. Oktober	2001
Kasachstan	26. August	1998 B	24. November	1998
Katar	22. Januar	1996 B	21. April	1996
Kenia	9. November	1988 B	7. Februar	1989
Kirgisistan	31. Mai	2000 B	29. August	2000
Kiribati	7. Januar	1993 B	7. April	1993
Kolumbien	16. Juli	1990 B	14. Oktober	1990
Komoren	31. Oktober	1994 B	29. Januar	1995

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Kongo (Brazzaville)	16. November 1994 B	14. Februar 1995
Kongo (Kinshasa)	30. November 1994 B	28. Februar 1995
Korea (Nord-)	24. Januar 1995 B	24. April 1995
Korea (Süd-)	27. Februar 1992 B	27. Mai 1992
Kroatien	21. September 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba	14. Juli 1992 B	12. Oktober 1992
Kuwait	23. November 1992 B	21. Februar 1993
Laos	21. August 1998 B	19. November 1998
Lesotho	25. März 1994 B	23. Juni 1994
Lettland	28. April 1995 B	27. Juli 1995
Libanon	30. März 1993 B	28. Juni 1993
Liberia	15. Januar 1996 B	14. April 1996
Libyen	11. Juli 1990 B	9. Oktober 1990
Liechtenstein	8. Februar 1989 B	9. Mai 1989
Litauen	18. Januar 1995 B	18. April 1995
Luxemburg	17. Oktober 1988	15. Januar 1989
Madagaskar	7. November 1996 B	5. Februar 1997
Malawi	9. Januar 1991 B	9. April 1991
Malaysia	29. August 1989 B	27. November 1989
Malediven	26. April 1988 B	22. September 1988
Mali	28. Oktober 1994 B	26. Januar 1995
Malta	15. September 1988 B	14. Dezember 1988
Marokko	28. Dezember 1995	27. März 1996
Marshallinseln	11. März 1993 B	9. Juni 1993
Mauretanien	26. Mai 1994 B	24. August 1994
Mauritius	18. August 1992 B	16. November 1992
Mazedonien	10. März 1994 N	17. September 1991
Mexiko	14. September 1987	22. September 1988
Mikronesien	3. August 1994 B	1. November 1994
Moldau	24. Oktober 1996 B	22. Januar 1997
Monaco	12. März 1993 B	10. Juni 1993
Mongolei	7. März 1996 B	5. Juni 1996
Mosambik	9. September 1994 B	8. Dezember 1994
Myanmar	24. November 1993 B	22. Februar 1994
Namibia	20. September 1993 B	19. Dezember 1993
Nauru	12. November 2001 B	10. Februar 2002
Nepal	6. Juli 1994 B	4. Oktober 1994
Neuseeland ^c	2. Juni 1987	22. September 1988
Nicaragua	5. März 1993 B	3. Juni 1993
Niederlande*	28. September 1988	27. Dezember 1988
Aruba	28. September 1988	27. Dezember 1988
Niederländische Antillen	28. September 1988	27. Dezember 1988
Niger	9. Oktober 1992 B	7. Januar 1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Nigeria	31. Oktober 1988 B	29. Januar 1989
Niue	22. Dezember 2003 B	21. März 2004
Norwegen*	23. September 1986	22. September 1988
Oman	30. Juni 1999 B	28. September 1999
Österreich	19. August 1987	22. September 1988
Pakistan	18. Dezember 1992 B	18. März 1993
Palau	29. Mai 2001 B	27. August 2001
Panama	13. Februar 1989 B	14. Mai 1989
Papua-Neuguinea	27. Oktober 1992 B	25. Januar 1993
Paraguay	3. Dezember 1992 B	3. März 1993
Peru	7. April 1989	6. Juli 1989
Philippinen	17. Juli 1991 B	15. Oktober 1991
Polen	13. Juli 1990 B	11. Oktober 1990
Portugal	17. Oktober 1988 B	15. Januar 1989
Ruanda	11. Oktober 2001 B	9. Januar 2002
Rumänien	27. Januar 1993 B	27. April 1993
Russland	18. Juni 1986	22. September 1988
Salomoninseln	17. Juni 1993 B	15. September 1993
St. Kitts und Nevis	10. August 1992 B	8. November 1992
St. Lucia	28. Juli 1993 B	26. Oktober 1993
St. Vincent und die Grenadinen	2. Dezember 1996 B	2. März 1997
Sambia	24. Januar 1990 B	24. April 1990
Samoa	21. Dezember 1992 B	21. März 1993
São Tomé und Príncipe	19. November 2001 B	17. Februar 2002
Saudi-Arabien	1. März 1993 B	30. Mai 1993
Schweden*	26. November 1986	22. September 1988
Schweiz	17. Dezember 1987	22. September 1988
Senegal	19. März 1993 B	17. Juni 1993
Seychellen	6. Januar 1993 B	6. April 1993
Sierra Leone	29. August 2001 B	27. November 2001
Simbabwe	3. November 1992 B	1. Februar 1993
Singapur	5. Januar 1989 B	5. April 1989
Slowakei	28. Mai 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	6. Juli 1992 N	25. Juni 1991
Somalia	1. August 2001 B	30. Oktober 2001
Spanien	25. Juli 1988 B	23. Oktober 1988
Sri Lanka	15. Dezember 1989 B	15. März 1990
Südafrika	15. Januar 1990 B	15. April 1990
Sudan	29. Januar 1993 B	29. April 1993
Suriname	14. Oktober 1997 B	12. Januar 1998
Swasiland	10. November 1992 B	8. Februar 1993
Syrien	12. Dezember 1989 B	12. März 1990
Tadschikistan	6. Mai 1996 B	4. August 1996

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		In-Kraft-Treten	
Tansania	7. April	1993 B	6. Juli	1993
Thailand	7. Juli	1989 B	5. Oktober	1989
Togo	25. Februar	1991 B	26. Mai	1991
Tonga	29. Juli	1998 B	27. Oktober	1998
Trinidad und Tobago	28. August	1989 B	26. November	1989
Tschad	18. Mai	1989 B	16. August	1989
Tschechische Republik	30. September	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	25. September	1989 B	24. Dezember	1989
Türkei	20. September	1991 B	19. Dezember	1991
Turkmenistan	18. November	1993 B	16. Februar	1994
Tuvalu	15. Juli	1993 B	13. Oktober	1993
Uganda	24. Juni	1988 B	22. September	1988
Ukraine	18. Juni	1986	22. September	1988
Ungarn	4. Mai	1988 B	22. September	1988
Uruguay	27. Februar	1989 B	28. Mai	1989
Usbekistan	18. Mai	1993 B	16. August	1993
Vanuatu	21. November	1994 B	19. Februar	1995
Venezuela	1. September	1988 B	30. November	1988
Vereinigte Arabische Emirate	22. Dezember	1989 B	22. März	1990
Vereinigtes Königreich	15. Mai	1987	22. September	1988
Akrotiri und Dhekelia	15. Mai	1987	22. September	1988
Anguilla	15. Mai	1987	22. September	1988
Bermudas	15. Mai	1987	22. September	1988
Britische Jungferninseln	15. Mai	1987	22. September	1988
Britisches Antarktis-Territorium	15. Mai	1987	22. September	1988
Britisches Territorium im Indischen Ozean	15. Mai	1987	22. September	1988
Falkland-Inseln und abhängige Gebiete (Südgeorgien und Südliche Sandwich-Inseln)	15. Mai	1987	22. September	1988
Gibraltar	15. Mai	1987	22. September	1988
Guernsey	30. August	1990	30. August	1990
Insel Man	15. Mai	1987	22. September	1988
Jersey	15. Mai	1987	22. September	1988
Kaimaninseln	15. Mai	1987	22. September	1988
Montserrat	15. Mai	1987	22. September	1988
Pitcairn-Inseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)	15. Mai	1987	22. September	1988
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	15. Mai	1987	22. September	1988
Turks- und Caicosinseln	15. Mai	1987	22. September	1988
Vereinigte Staaten	27. August	1986	22. September	1988

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Vietnam	26. Januar 1994 B	26. April 1994
Zentralafrikanische Republik	29. März 1993 B	27. Juni 1993

* Vorbehalte und Erkl. siehe hiernach.

a Vom 15. Mai 1987 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserkl. des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.

b Vom 15. Febr. 1994 bis zum 19. Dez. 1999 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserkl. Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erkl. vom 19. Okt. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

c Mit dem Datum des eigenen Beitritts von Niue und den Cook-Inseln zum Übereink. ist die Erkl. Neuseelands betreffend diese Hoheitsgebiete hinfällig geworden.

Erklärungen

Finnland

In bezug auf Artikel 11, Absatz 3, des Übereinkommens erklärt Finnland, dass es die beiden vorgesehenen Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anerkennt.

Niederlande

Das Übereinkommen gilt für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba.

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens ist das Königreich der Niederlande bereit, für eine Streitigkeit, die nicht nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 des Übereinkommens gelöst wird, die beiden folgenden Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anzuerkennen:

- a) das Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren;
- b) die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.

Norwegen

Norwegen ist bereit, die in den Buchstaben a) und b) des Absatzes 3 des Artikels 11 des Übereinkommens beschriebenen Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch zu betrachten:

- a) das Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren oder
- b) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.

Schweden

Schweden ist bereit, das folgende Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch zu betrachten:

Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof (Artikel 11 Absatz 3 b).

Die schwedische Regierung hat jedoch die Absicht, das folgende Mittel der Streitbeilegung ebenfalls als obligatorisch zu betrachten:

ein Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren (Artikel 11 Absatz 3 a).

Schweden wird jedoch mit der Abgabe einer Erklärung zum letzten Punkt warten, bis das Schiedsverfahren von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung angenommen worden ist.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

1. Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird hiermit erklärt, dass die Gemeinschaft den Schiedsspruch als ein Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten nach den Vorschriften des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht annehmen kann.

Sie kann nicht akzeptieren, dass ein Streitfall dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.

2. Unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Europäischen Gemeinschaft kann die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und am Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, nur Ausgaben administrativer Natur umfassen. Diese Ausgaben dürfen 2,5 Prozent des Totals aller administrativen Kosten nicht übersteigen.